



Einladung zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Donnerstag, 19. September 2024, 20:00 Uhr



Botschaft Gemeindeversammlung vom 19. September 2024

Einwohnergemeinde Zwingen

Traktandenliste

Inhaltsverzeichnis

Seite

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 4

TRAKTANDUM 2

Erweiterung des bestehenden Baurechtsvertrages (Nachtrag) mit der Burgerkorporation
Zwingen um den Rosengarten 7

TRAKTANDUM 3

Mutation Zonenplan Siedlung, Simmelenmattweg und Leimertsgartenweg..... 19

TRAKTANDUM 4

Mutation Strassennetzplan, Leimertsgartenweg..... 22

TRAKTANDUM 5

Mutation Strassennetzplan, Fussweg Obermatt..... 25

TRAKTANDUM 6

Neues Kinder- und Jugendzahnpflegereglement 28

TRAKTANDUM 7

Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental 40

TRAKTANDUM 8

Informationen und Verschiedenes, Anträge 52

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können ab dem 9. September 2024 zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung am Araweg 5a in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im September 2024
Gemeinderat Zwingen

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024



**Gemeindeversammlung vom
19. Juni 2024, 20.00 Uhr bis 21.33 Uhr
Anwesend: 19 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. März 2024 wird **einstimmig** genehmigt.

§§§

2. Rechnung 2023

Sämtliche Gemeinderechnungen 2023 einschliesslich Nachtragskrediten, Kreditüberschreitungen und beantragter Gewinnverwendung:

- (Anbau Primarschulhaus CHF 200'000.00
- Sanierung Brücke Ried CHF 100'000.00

und die Einlage von **CHF 37'592.87** ins Eigenkapital) werden **einstimmig** genehmigt.

§§§

3. Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen und Genehmigung der Kreditabweichungen

GV-Beschluss vom 26.09.2019	SV	Kreditsumme		Abweichung
7101.5030.12 Sanierung Wasserleitungsnetz Blauenstrasse bis Hübelweg (Etappe 1 Erschliessung Papiri)	CHF	120'000.00	CHF	+36'365.85
GV-Beschluss vom 17.12.2020	BU	Kreditsumme		Abweichung
3410.5030.03 Beleuchtung Fussballfeld Grossmatt	CHF	50'000.00	CHF	-14'593.65
GV-Beschluss vom 23.06.2021	SV	Kreditsumme		Abweichung
6150.5010.31 Schlossgasse 1. Etappe Papierfabrik West Strassenbau	CHF	950'000.00	CHF	-161'958.12

7101.5030.12 Schlossgasse 1. Etappe Papierfabrik West Was- serleitung	CHF	210'000.00	CHF	-44'116.08
7201.5030.12 Schlossgasse 1. Etappe Papierfabrik West Ka- nalisations	CHF	390'000.00	CHF	-246'449.04
Gesamtkredit	CHF	1'550'000.00	CHF	-452'523.24
GV-Beschluss vom 14.12.2021	BU	Kreditsumme		Abweichung
2172.5290.04 Machbarkeit und Begleitung Wettbewerb	CHF	100'000.00	CHF	-1'043.35
6150.5010.36 Ersatz Beleuchtung div. Gemeinde- und Privatstras- sen	CHF	160'000.00	CHF	-510.25

Die Kreditabrechnungen und die Kreditabweichungen werden von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

☺☺☺

4. Sondervorlage: Übergangweise Führung der Bauverwaltung durch Drittanbieter, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG

Der Dienstleistungsauftrag mit der Firma Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG vom 01.02.2024 bis 30.06.2025 über CHF 350'000.00 (Preisbasis Mai 2024) einstimmig genehmigt.

☺☺☺

5. Neufassung Bruttoinvestitionskredits Schlossgasse 4 infolge Versicherungsfall nach dem Grossbrand vom 25.10.2022

Die Neufassung des Bruttoinvestitionskredit auf CHF 8.0 Mio. für die Sanierung der Schlossgasse 4 (Preisbasis August 2023) wird einstimmig genehmigt.

☺☺☺

6. Projekt Kugelweg (GEP-Massnahme)

Der Bruttoinvestitionskredit auf CHF 540'000.00 für die Umsetzung der GEP-Massnahme sowie für die Erschliessung des Kugelweges (Preisbasis Mai 2024) wird einstimmig genehmigt.

☺☺☺

7. Genehmigung überarbeitetes und vorgeprüftes Mietzinsreglement

Die Gemeindeversammlung genehmigt das geprüfte und überarbeitete Mietzinsreglement einstimmig.

☺☺☺

8. Genehmigung Reglement über die Feuerungskontrolle und Beitritt zur Geschäftsstelle (GFK)

Die Gemeindeversammlung beschliesst das Reglement über die Feuerungskontrolle und Beitritt zur Geschäftsstelle (GFK) einstimmig.

☺☺☺

9. Einbürgerung Herr und Frau Jaekel

Die Gemeindeversammlung nimmt Herr und Frau Jaekel einstimmig ins Zwingner Bürgerrecht auf und erhebt eine Gebühr von CHF 1'400.00.

☺☺☺

10. Informationen, Verschiedenes und Anträge

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

☺☺☺

20. Juni 2024
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:
20. Juni 2024 bis 21. Juli 2024

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Versammlungsprotokoll vom 19. Juni 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2

Erweiterung des bestehenden Baurechtsvertrages (Nachtrag) mit der Bürgerkorporation Zwingen um den Rosengarten

Ausgangslage:

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom **14.8.2023** wurde das Notariatsbüro Brugger und Partner beauftragt, den Nachtrag zum bestehenden Baurechtsvertrag mit der Bürgerkorporation um den Rosengarten zu erweitern. Im Juni 2024 hat die Bürgerkorporation dem Bauprojekt Rosengarten des Landschaftsarchitekten Daniel Möri im Grundsatz zugestimmt und dessen Honorar genehmigt.

Erwägungen:

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über

MUTATION 1845, GRUNDBUCH ZWINGEN

mit

ABÄNDERUNG EINES BAURECHTSVERTRAGES

Der unterzeichnete basellandschaftliche Notar, Patrick Brügger, beurkundet hiermit:

1. Vertragsparteien

Die **Einwohnergemeinde Zwingen**, CHE-115.091.087, öffentlich-rechtliche Körperschaft, handelnd und vertreten durch den Gemeinderat und dieser handelnd und vertreten durch Herrn Thomas Schmid, von Frutigen (BE), in Zwingen (BL), Gemeindepräsident, und Herrn Andreas Felix Schärer, von Basel (BS), in Pfeffingen (BL), Gemeindeverwalter,

als Eigentümerin des Grundstückes 2919, Grundbuch Zwingen,

nachfolgend Baurechtgeberin genannt,

und

die **Bürgerkorporation Zwingen**, CHE-284.786.198, öffentlich-rechtliche Körperschaft, handelnd und vertreten durch den Bürgerkorporationsrat und dieser handelnd und vertreten durch Herrn Fridolin Scherrer, von und in Zwingen (BL), Präsident, und Herrn Karl Scherrer, von und in Zwingen (BL), Vizepräsident,

als Eigentümerin des Grundstückes D2021, Grundbuch Zwingen,

nachfolgend Baurechtnehmerin genannt,

erklären folgendes:

2. Beschreibung des Ursprungsgrundstückes

Das nachfolgend beschriebene Grundstück ist resp. die nachfolgend beschriebenen Grundstücke sind Objekt des vorliegenden Vertrages.

Der Beschrieb gemäss Auszug erfolgt aus dem elektronischen Auskunftportal TERRAVIS. Daher besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit desselben.

2.1 Zwingen (BL) / CH467737048669 / 2919 / - / 2793 / -

Grundstücksart:	Liegenschaft
Grundstückbeschreibung	
Politische Gemeinde / BfS-Nr.	Zwingen / 2793
Grundbuchname	Zwingen
Grundstück-Nr.	2919 / - / 2793 / -
E-GRID	CH467737048669
Beschreibung	
Fläche	2216 m2
Plan-Nr.	70
Lagebezeichnung	Schloss
Bodenbedeckung	Gebäude, 177 m2 Strasse, Weg, 161 m2 Gartenanlage, 1097 m2 fliessendes Gewässer, 1 m2 übrige bestockte Flächen, 77 m2 Mit Baurecht belegt, 845 m2
Gebäude/Bauten	Velounterstand, EGID: 245019452, Flaechenmass: 4 m2, Anteil auf Grundstück: 4 m2
Adresse:	EGID: 245019452, EDID: 0, Schlossgasse 3a 4222 Zwingen Kleinbaute / Nebengebäude, EGID: 245019333, Flaechenmass: 31 m2, Anteil auf Grundstück: 31 m2
Adresse:	EGID: 245019333, EDID: 0, Schlossgasse 2a 4222 Zwingen
Anmerkungen aus amtl. Vermessung	
Mutations-Nr aus amtl. Vermessung	1816
Dominierte Grundstücke	
Keine	

Eigentum

11.08.1993 F750 Kauf

12.12.1994 F1549 Namensänderung

19.05.2020 4782 Mutation

1/1, Alleineigentum

Einwohnergemeinde Zwingen, CHE-115.091.087, EGBPID: CH538377125455

Anmerkungen

F43

92.F0

Aufnahme ins Inventar der Kunstaltertümer

19.05.2020, 4782

07.01.1994

Dienstbarkeiten

F750

19930811.F101

Recht: Geh- und Fahrrecht

19.05.2020, 4782; 05.08.2021, 8856

Zulasten Zwingen / CH827714831210 / 528 / - / 2793 / -

Zulasten Zwingen / CH814900827243 / 2636 / - / 2793 / -

Zulasten Zwingen / CH850282724912 / 2641 / - / 2793 / -

Zulasten Zwingen / CH970477923750 / 2950 / - / 2793 / -

11.08.1993

F914

19980722.F100

Verselbständigt

Last: Selbständ. dauerndes Recht Baurecht auf 845 m², Frist bis: 22.07.2098

10.11.2000, F1276; 19.05.2020, 4782

Zugunsten Zwingen / CH571277138364 / D2021 / - / 2793 / -

22.07.1998

F914

Recht: Geh- und Fahrrecht

19980722.F101 19.05.2020, 4782

Zulasten Zwingen / CH571277138364 / D2021 / - / 2793 / -

22.07.1998

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

F914

19980722.F10

Heimfallentschädigung

19.05.2020, 4782

22.07.1998

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

2.2 Zwingen (BL) / CH571277138364 / D2021 / - / 2793 / -

Grundstücksart: Selbständiges und dauerndes Recht

Grundstückbeschreibung

Politische Gemeinde / BFS-Nr.

Zwingen / 2793

Grundbuchname

Zwingen

Grundstück-Nr.

D2021 / - / 2793 / -

E-GRID

CH571277138364

Beschreibung

Baurecht auf 845 m² übriges öffentl.

Gebäude, Schlossgasse 1 (97 m²)

übriges öffentl.

Gebäude Schlossgasse 3 (45 m²) übrige

befestigte Fläche (358 m²),

Gartenanlage (327 m²),

fliessendes Gewässer (3 m²), übrige

bestockte Fläche (15 m²)

Plan-Nr.

70

Lagebezeichnung

Schloss

Gebäude/Bauten

Anmerkungen aus amtl. Vermessung

Mutations-Nr aus amtl. Vermessung

Dominierte Grundstücke

Keine

Eigentum

1/1, Alleineigentum 22.07.1998 F914 Begründung Baurecht

Bürgerkorporation Zwingen, Öffentl.-Rechtl.

Körperschaft, CHE-284.786.198, EGBPID:

CH541283775490, mit Sitz in Zwingen BL

Anmerkungen

F43

92.F0

Aufnahme ins Inventar der Kunstaltertümer

07.01.1994

Dienstbarkeiten

F750

19930811.F103

Last: Gehrecht

10.06.2015, 5962; 03.07.2015, 6848; 18.03.2021, 3198; 05.08.2021, 8856

Zugunsten Zwingen / CH827714831210 / 528 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH814900827243 / 2636 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH827202824925 / 2638 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH850282724912 / 2641 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH840437779196 / 2925 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH840437779295 / 2947 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH859237770454 / 2948 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH867737049224 / 2949 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH970477923750 / 2950 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH167737049268 / 2951 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH340437779271 / 2952 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH407704923755 / 3006 / - / 2793 / -

F914

19980722.F100

Verselbständigt

Recht: Selbständ. dauerndes Recht Baurecht auf 845 m², Frist bis: 22.07.2098

10.11.2000, F1276; 19.05.2020, 4782

Zulasten Zwingen / CH467737048669 / 2919 / - / 2793 / -

22.07.1998

F914

19980722.F101

Last: Geh- und Fahrrecht

19.05.2020, 4782

Zugunsten Zwingen / CH467783121392 / 1715 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH467737048669 / 2919 / - / 2793 / -

22.07.1998

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

F914

19980722.F10

Heimfallentschädigung

22.07.1998

Grundpfandrechte

Keine

Rangverschiebungen

Keine

3. Neuaufteilung gemäss Mutationstabelle

Gemäss dem vorgenannten Mutationsplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet, hat der Nachführungsgeometer, die vorgenannten Grundstücke wie folgt neu aufgeteilt:

Grundstück 2919, Grundbuch Zwingen	2216 m ²
Grundstück 2021, Grundbuch Zwingen	2061 m ²

4. Bereinigungen

4.1 Dienstbarkeiten

Die auf Grundstück 2919, Grundbuch Zwingen, eingetragenen Dienstbarkeiten sind wie folgt zu bereinigen:

F750
19930811.F101
Recht: Geh- und Fahrrecht
19.05.2020, 4782; 05.08.2021, 8856
Zulasten Zwingen / CH827714831210 / 528 / - / 2793 / -
Zulasten Zwingen / CH814900827243 / 2636 / - / 2793 / -
Zulasten Zwingen / CH850282724912 / 2641 / - / 2793 / -
Zulasten Zwingen / CH970477923750 / 2950 / - / 2793 / -
11.08.1993

ist nicht auf das Baurechtsgrundstück zu übertragen und bleibt auf dem Ursprungsgrundstück wie bisher eingetragen,

F914
19980722.F100
Verselbständigt
Last: Selbständ. dauerndes Recht Baurecht auf 845 m², Frist bis: 22.07.2098
10.11.2000, F1276; 19.05.2020, 4782
Zugunsten Zwingen / CH571277138364 / D2021 / - / 2793 / -
22.07.1998

wird durch die nachfolgende Abänderung des Baurechts ersetzt,

F914
Recht: Geh- und Fahrrecht
19980722.F101 19.05.2020, 4782
Zulasten Zwingen / CH571277138364 / D2021 / - / 2793 / -
22.07.1998

ist nicht auf das Baurechtsgrundstück zu übertragen und bleibt wie bisher eingetragen,

Die auf Grundstück D2021, Grundbuch Zwingen, eingetragenen Dienstbarkeiten sind wie folgt zu bereinigen:

F750

19930811.F103

Last: Gehrecht

10.06.2015, 5962; 03.07.2015, 6848; 18.03.2021, 3198; 05.08.2021, 8856

Zugunsten Zwingen / CH827714831210 / 528 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH814900827243 / 2636 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH827202824925 / 2638 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH850282724912 / 2641 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH840437779196 / 2925 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH840437779295 / 2947 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH859237770454 / 2948 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH867737049224 / 2949 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH970477923750 / 2950 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH167737049268 / 2951 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH340437779271 / 2952 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH407704923755 / 3006 / - / 2793 / -

F914

19980722.F101

Last: Geh- und Fahrrecht

19.05.2020, 4782

Zugunsten Zwingen / CH467783121392 / 1715 / - / 2793 / -

Zugunsten Zwingen / CH467737048669 / 2919 / - / 2793 / -

22.07.1998

sind auf die hinzukommende Fläche auszudehnen,

F914

19980722.F100

Verselbständigt

Recht: Selbständ. dauerndes Recht Baurecht auf 845 m², Frist bis: 22.07.2098

10.11.2000, F1276; 19.05.2020, 4782

Zulasten Zwingen / CH467737048669 / 2919 / - / 2793 / -

22.07.1998

ist auf die hinzukommende Fläche auszudehnen und wird durch die nachfolgende Abänderung ersetzt.

4.2 Grundpfandrechte

Es sind keine Eintragungen vorhanden, welche zu bereinigen wären.

4.3 Vormerkungen

Die auf Grundstück 2919, Grundbuch Zwingen, eingetragene Vormerkung bleibt wie bisher eingetragen.

Die auf Grundstück D2021, Grundbuch Zwingen, eingetragene Vormerkung bleibt wie bisher eingetragen.

4.4 Anmerkungen

Die auf Grundstück 2919, Grundbuch Zwingen, eingetragene Anmerkung ist wie folgt zu bereinigen:

F43
92.F0
Aufnahme ins Inventar der Kunstaltertümer
19.05.2020, 4782

ist auf das Baurechtsgrundstück zu übertragen, sofern nicht bereits eingetragen und bleibt auf dem Ursprungsgrundstück wie bisher eingetragen,

Die auf Grundstück D2021, Grundbuch Zwingen, eingetragene Anmerkung ist wie folgt zu bereinigen:

F43
92.F0
Aufnahme ins Inventar der Kunstaltertümer
07.01.1994

bleibt wie bisher eingetragen.

4.5 Dominierte Grundstücke (gemäss Terravis-Auszug)

Es sind keine Eintragungen vorhanden, welche zu bereinigen wären.

4.6 Anzeigewesen

Sofern erforderlich, wird das Grundbuchamt beauftragt, den von den Bereinigungen Betroffenen Anzeige gemäss Artikel 969 ZGB zu erstatten.

5. Abänderung Baurechtsvertrag

5.1 Einleitende Bemerkungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 06. August 1997, wurde das selbständige und dauernde Baurecht mit eigenem Grundbuchblatt D2021, Grundbuch Zwingen, lastend auf einer Fläche von 844 m² des Grundstückes 2919, Grundbuch Zwingen, der Baurechtsgeberin errichtet.

Dieses Baurecht soll nun um den Rosengarten ausgedehnt werden und gemäss der dieser öffentlichen Urkunde beiliegenden Mutationsunterlagen auf eine Baurechtsfläche von 2'061 m² erweitert werden.

Der bestehende Baurechtsvertrag soll nun in den folgend aufgeführten Punkten ersetzt resp. ergänzt werden. Dies beinhaltet insbesondere:

- Vergrösserung der Baurechtsfläche;
- Konsultationspflicht für bauliche Veränderungen.

Alle nicht explizit nachgenannten Bestimmungen des ursprünglichen Baurechtsvertrages bleiben ausdrücklich bestehen.

Ziffer II. Bestellung eines Baurechts

Die Baurechtgeberin räumt hiermit der Baurechtnehmerin zu Lasten Ihres Grundstückes 2919, Grundbuch Zwingen, ein selbständiges und dauerndes Baurecht an einer Fläche von 2'016 m², gemäss dem Baurechtsplan des Nachführungsgeometers, welcher einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden öffentlichen Urkunde bildet, in grüner Farbe eingezeichnet ein. Das Grundbuchamt wird ermächtigt, hierzu das bestehende Grundbuchblatt D2021, Grundbuch Zwingen, entsprechend anzupassen.

Dieses abgeänderte selbständige und dauernde Baurecht ist im Grundbuch Zwingen, wie folgt als Grunddienstbarkeit einzutragen:

Auf Grundstück 2919:

Last: Selbständ. dauerndes Baurecht auf 2'061 m² gemäss Beleg, verselbständigt unter D2021, Frist bis 22. Juli 2098,

Auf Grundstück D2021:

Recht: Selbständ. dauerndes Baurecht auf 2'061 m² gemäss Beleg, zL 2919, Frist bis 22. Juli 2098.

Ziffer III. Inhalt und Umfang des Baurechts

Die Baurechtsnehmerin hat während der ganzen Vertragsdauer folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Baurechtsnehmerin ist berechtigt, den Ramsteinerturm sowie den Rosengarten gemäss ihren eigenen Vorstellungen, aber unter Beachtung der denkmalpflegerischen Auflagen zu restaurieren und zu nutzen.
2. Die nicht überbauten Freiflächen insbesondere der Rosengarten stehen der Baurechtsnehmerin zur ausschliesslichen Nutzung zu. Deren Umgestaltung für der Baurechtsnehmerin dienliche Zwecke ist, unter Vorbehalt allfälliger Baubewilligungen und der vorgängigen Konsultation der Baurechtsgeberin, ausdrücklich gestattet.
3. Anlässlich von baulichen Veränderungen und von Neubauten bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreffend die Bauvorschriften vorbehalten.
4. Bei der Ausübung des Baurechtes hat die Baurechtsnehmerin folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, die Bauten und die dazugehörigen weiteren Anlagen sowie die Umgebungsgestaltung stets in gutem Zustand zu halten und die hierfür erforderlichen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten vorzunehmen.

Bei der Zerstörung und Beeinträchtigung der Bauten, Anlagen und Einrichtungen durch Brand, Wasser oder andere höhere Gewalt sind dieselben mindestens im Umfange der durch Versicherung gedeckten Schadenssummen wieder zu erstellen.

- b) Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, auf dem zu Baurecht übergebenen Grundstück D2021, Grundbuch Zwingen, das Legen und Durchleiten von Kanalisations- und anderen Leitungen zu dulden.

Bei allfälliger entsprechender Leitungserstellung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Bauten und Anlagen der Baurechtsnehmerin nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden.

6. Weitere Vertragsbestimmungen

6.1 Genehmigung des Baurechtsvertrages

Die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ebenso bleibt die Zustimmung der Burgerversammlung der Burgerkorporation Zwingen ausdrücklich vorbehalten.

6.2 Feststellung betreffend §38a der Verordnung über den Umweltschutz (belastete Standorte)

Gemäss dieser Bestimmung sind Veräusserungen oder Teilungen von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, bewilligungspflichtig.

In diesem Sinne erklärt der instrumentierende Notar, dass er Einsicht in das kantonale Auskunftssystem, welches Informationen zum Kataster der belasteten Standorte beinhaltet, genommen hat und keine derartige Eintragung festgestellt hat.

6.3 Gebühren

Die Kosten des instrumentierenden Notars sowie allfällige Eintragungsgebühren des Grundbuchamtes (soweit keine Gebührenbefreiung gemäss § 9 Abs. 1 GebV vorliegt) trägt die Einwohnergemeinde Zwingen, vollumfänglich. Eine allfällige Gebührenrechnung des Grundbuchamts ist an den instrumentierenden Notar zu adressieren.

7. Anmeldung und Eigentumsübertragung im Grundbuch

Der unterzeichnete Notar wird hiermit ausdrücklich beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch anzumelden.

Der instrumentierende Notar ersucht das zuständige Grundbuchamt um die Vornahme der folgenden Eintragungen:

- Mutation 1845, Grundbuch Zwingen;
- Abänderung Baurecht gemäss Ziffer 5.1, Ziffer II.

Diana Wagner, Adrian Möri, Qendresa Fejzulli und Fabienne Salathe, Mitarbeitende des NOTARIAT BRÜGGER & PARTNER, werden je einzeln ermächtigt, allfällige, wegen Beanstandung durch das Grundbuchamt erforderlichen Änderungen an den Anmeldeunterlagen (in öffentlich zu beurkundendem Nachtrag oder in Schriftform) namens aller Parteien vorzunehmen.

* * *

Die Vertragsparteien haben sich über ihre Identität durch Vorlage von Ausweisen vor dem instrumentierenden Notar legitimiert, soweit diese ihm nicht persönlich bekannt sind.

Die Vertragsparteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass weder Beschränkungen der Handlungsfähigkeit bestehen, noch Verfahren auf Beschränkung der Handlungsfähigkeit eingeleitet oder im Gange sind. Im Übrigen erscheinen die Vertragsparteien als handlungsfähig.

Die vorliegende Urkunde wird nach erfolgter Lesung durch die eingangs genannten Vertragsparteien als vollständig richtig und ihrem Willen entsprechend abgefasst genehmigt und eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnet. Im Weiteren erklären die Vertragsparteien mit ihrer Unterschrift, dass sie den Urkundeninhalt verstanden haben und keine offenen Fragen mehr bestehen, welche der in der Urkunde wiedergegebenen Willenserklärung entgegenstehen und sich des Inhalts der Urkunde vollumfänglich bewusst sind.

Die vorliegende Urkunde wird nach vollständiger Lesung und Genehmigung durch die Vertragsparteien vom instrumentierenden Notar ebenfalls unterzeichnet und mit seinem Amtsstempel versehen.

Die Beurkundung findet im Büro des instrumentierenden Notars in Reinach statt.

Reinach, () ... 2024 (zweitausendvierundzwanzig)

Die Vertragsparteien:

Einwohnergemeinde Zwingen

Bürgerkorporation Zwingen

Patrick Brügger, Notar

Urk. Prot. Nr.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Erweiterung des bestehenden Baurechtsvertrages (Nachtrag) mit der Bürgerkorporation Zwingen um den Rosengarten (2'061 m²) zu genehmigen.

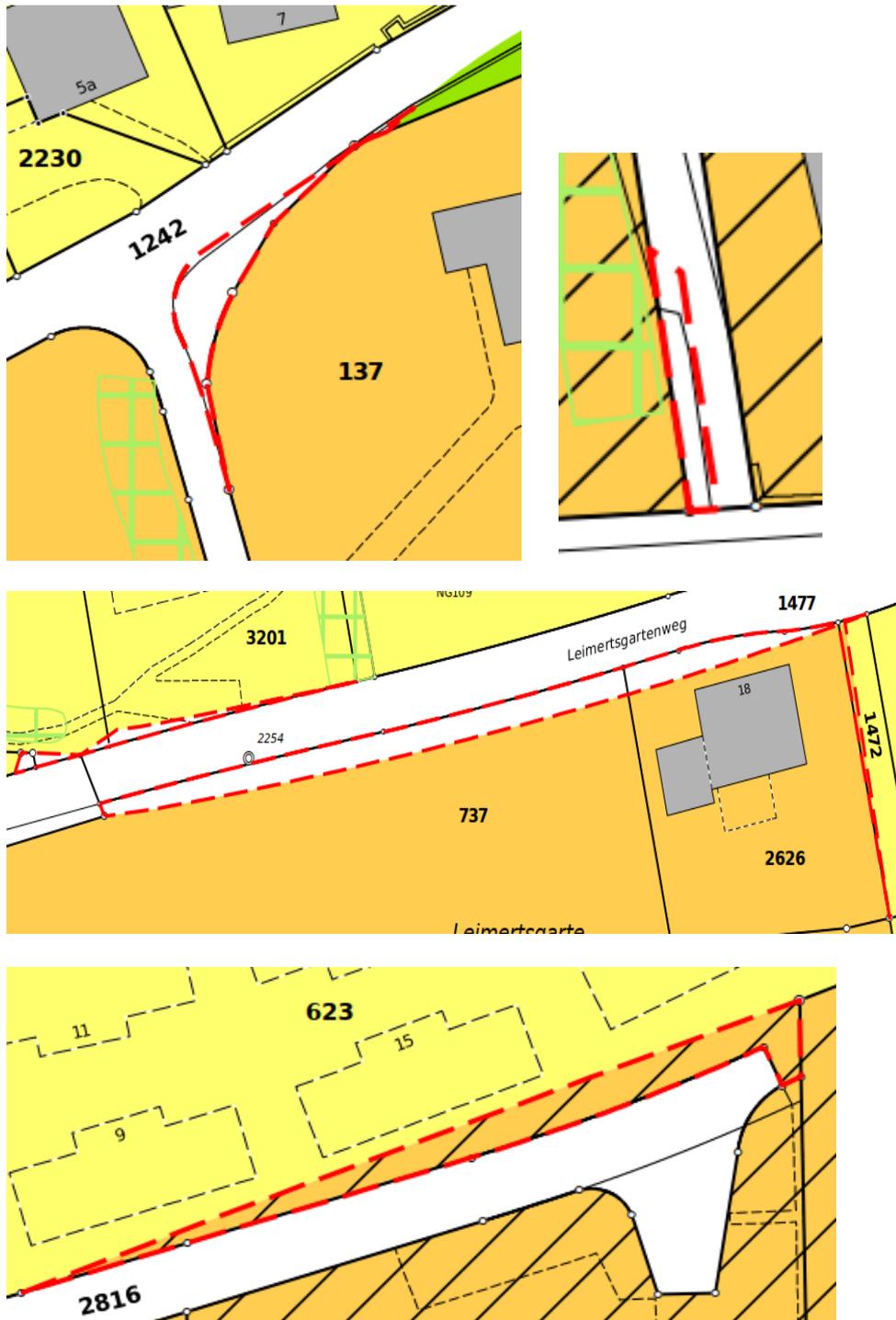
Traktandum 3

Mutation Zonenplan Siedlung, Simmelenmattweg und Leimertgartenweg

Ausgangslage:

Projektbeschreibung:

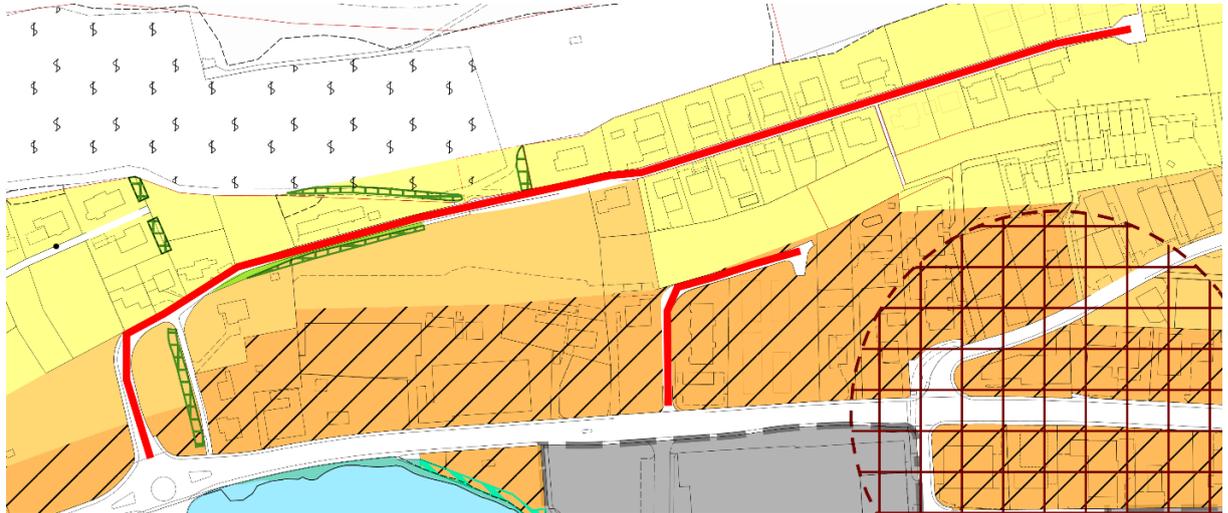
Im Gebiet Simmelenmattweg und Leimertgarten passen die heute rechtskräftigen Grundzonen nicht mit den rechtskräftigen Strassenlinien und den Gegebenheiten vor Ort überein. Folgende Differenzen sind zu bereinigen:



Mit der Mutation werden heute als Strasse definierte, jedoch nicht benützte Flächen den angrenzenden Zonen zugewiesen. Somit werden die Flächen durch die Anwohnenden wieder zonenkonform nutzbar.

Entlang des Simmelenmattwegs wird zusätzlich eine heute in der Wohn- und Geschäftszone WG2 liegende Fläche der tatsächlich dort vorherrschenden Wohnzone W1 zugeschlagen und so ebenfalls die zonenkonforme Nutzung der Fläche sichergestellt.

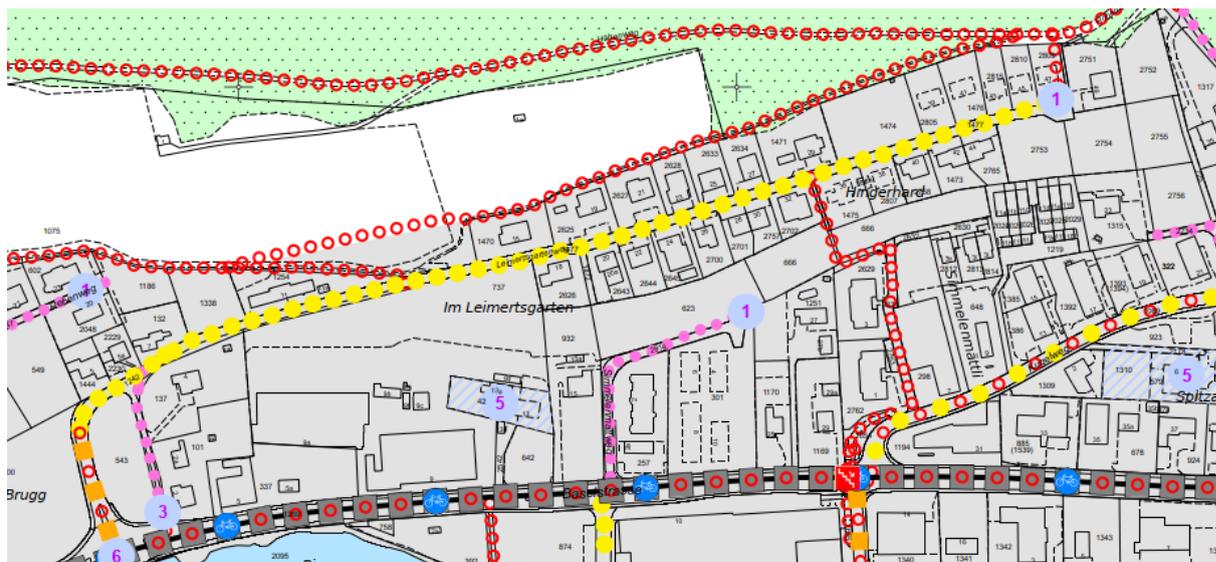
Grundlagen Zonenplan Siedlung



Bau- und Strassenlinienplan



Strassennetzplan



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation Simmelenmattweg und Leimertsgartenweg zum «Zonenplan Siedlung» zu genehmigen.

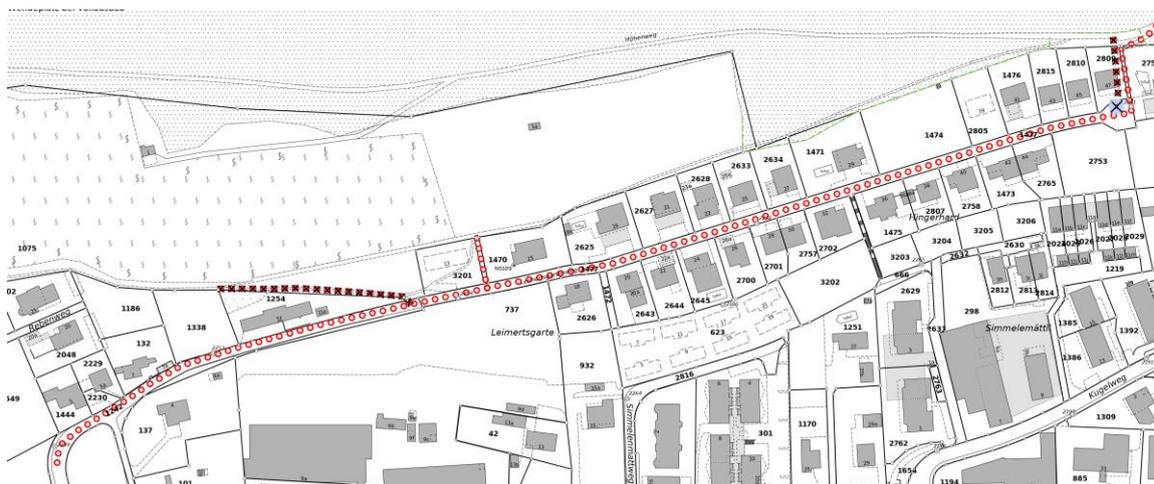
Traktandum 4 **Mutation Strassennetzplan, Leimertsgartenweg**

Ausgangslage:

Projektbeschreibung

Entlang des Leimertsgarten ist bis anhin keine Fusswegverbindung ausgewiesen mit Ausnahme des kurzen Stücks im Westen ab Kreisel Nationalstrasse. Damit die Fusswegverbindung vom Kreisel zu den drei abzweigenden Fusswegen gewährleistet ist, wird sie im Strassennetzplan ergänzt. Dadurch wird die Bedeutung dieser Fussgängerverbindung unterstrichen und die Grundlage geschaffen, dass im Bedarfsfall entsprechende Massnahmen für die Fussgängersicherheit vorgenommen werden können. Am Ende des Leimertsgarten ist der Fussweg Richtung Höhenweg fälschlicherweise auf der Parzelle Nr. 2809 eingezeichnet. Der Fussweg wird planerisch auf die Strassenparzelle Nr. 1477 verschoben, wo er auch realisiert wurde. Zusätzlich wird der Fussweg nördlich der Parzelle Nr. 1254 nach Osten verschoben und verläuft neu entlang der Parzelle Nr. 1470. Mit dieser Mutation werden direkte Fusswege ermöglicht und die Bebaubarkeit der dazwischenliegenden Parzellen verbessert. Die neue Wegführung wurde bereits umgesetzt. Es ist nur noch eine nachträgliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die heutige Situation.

Ergänzend wird diese Mutation zum Anlass genommen, die orientierenden Inhalte zu den kantonalen Radwegen und den Reitwegen zu aktualisieren.



Grundlagen

Zonenplan Siedlung



Bau- und Strassenlinienplan



Strassennetzplan



Antrag:

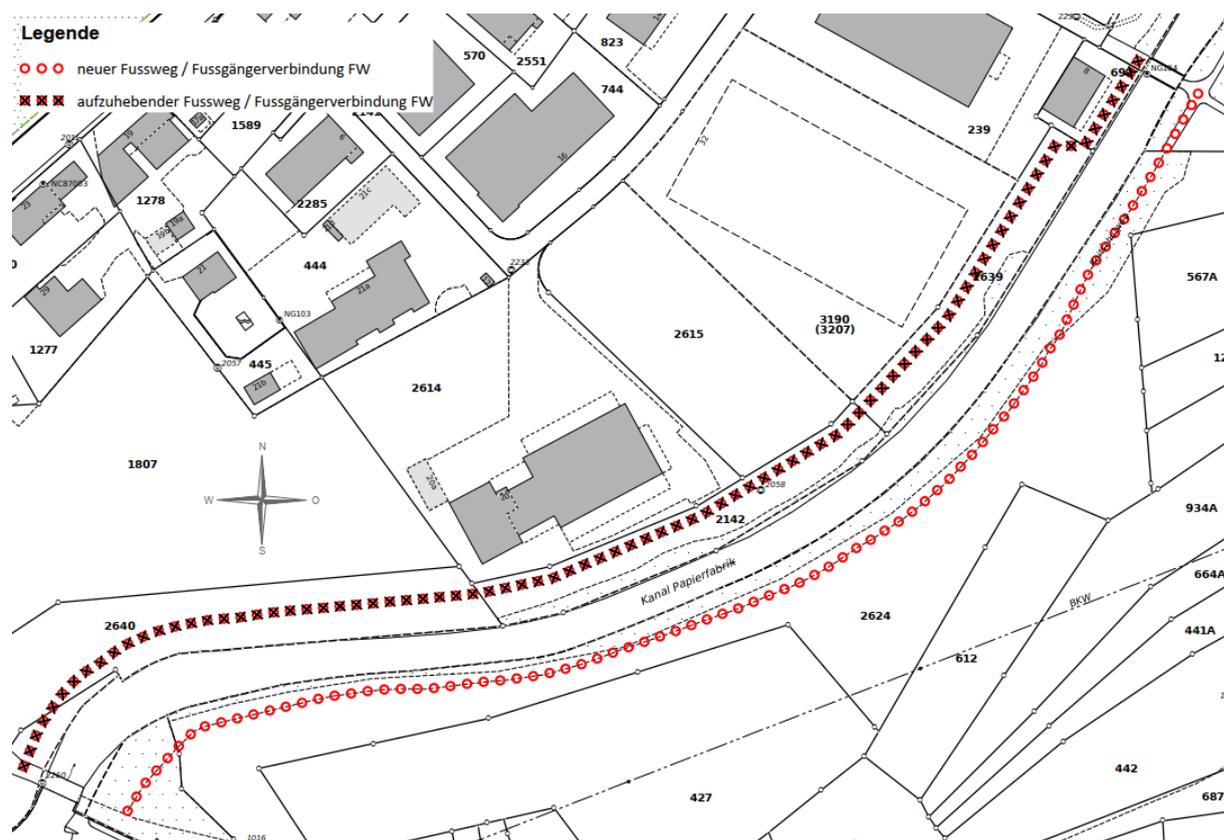
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation Leimertsgartenweg zum Strassennetzplan zu genehmigen.

Traktandum 5 Mutation Strassennetzplan, Fussweg Obermatt

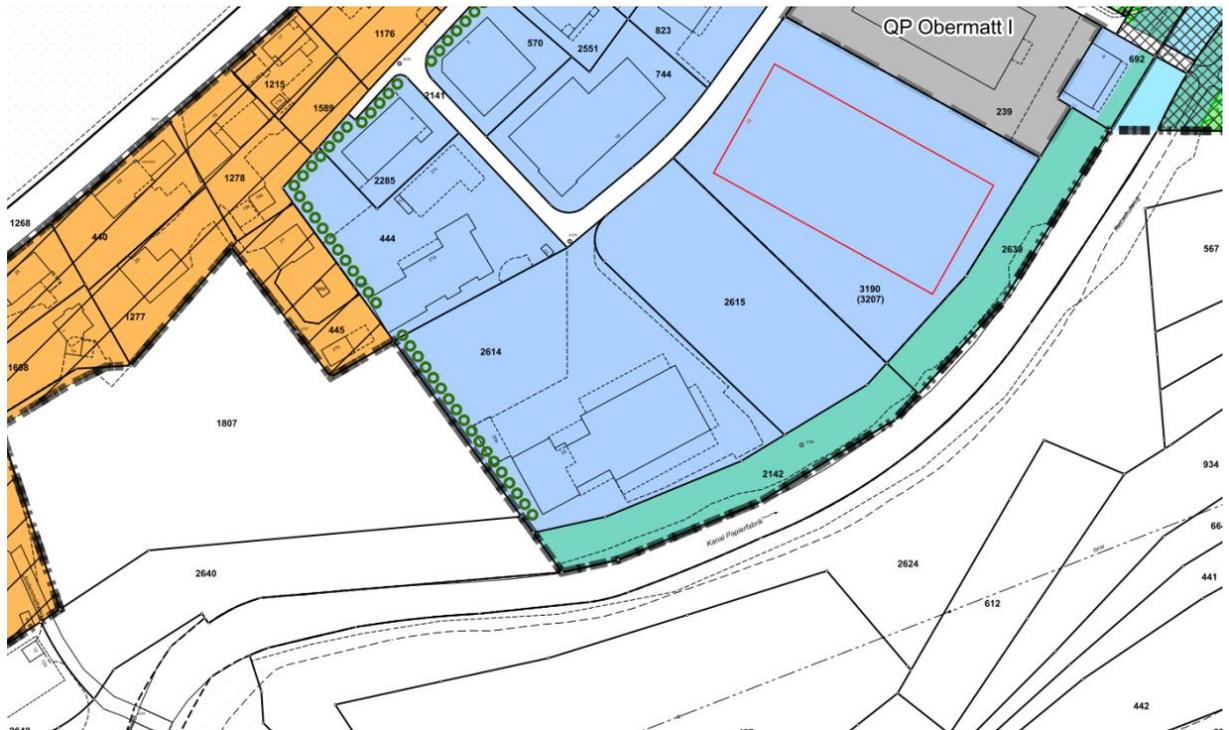
Ausgangslage:

Projektbeschreibung

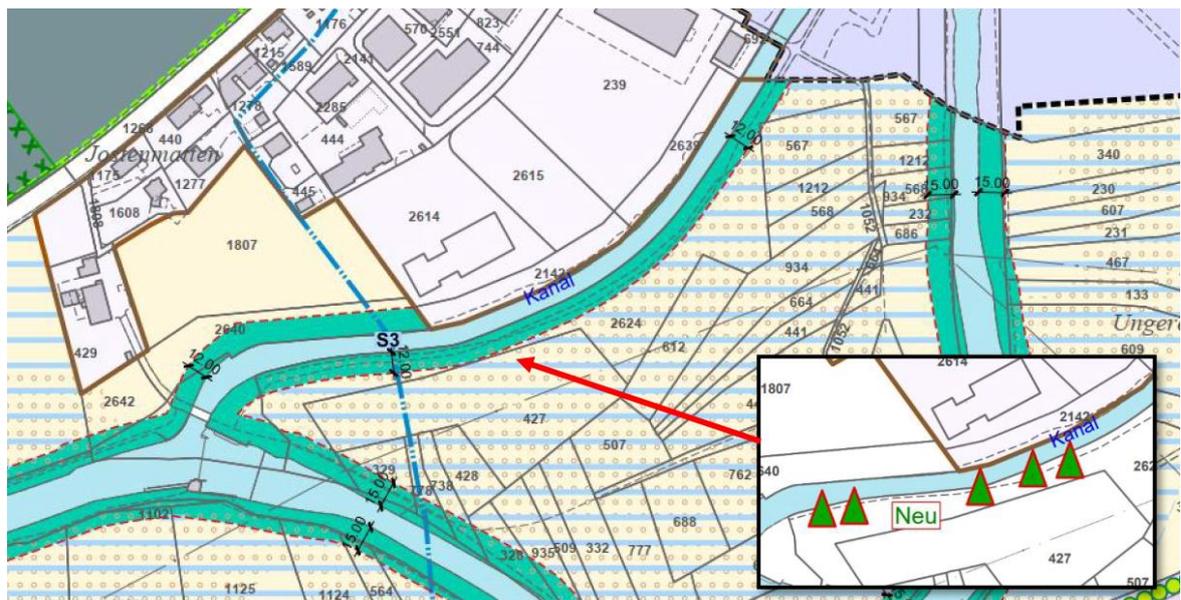
Die aktuell im Strassennetzplan enthaltene Fusswegverbindung zwischen Obermattweg und Jostenmattweg entlang des nördlichen Ufers des Birskanals wird kaum benutzt und von der Gemeinde nicht mehr unterhalten. Stattdessen wird der am südlichen Ufer verlaufende Reitschulweg verwendet. Der Strassennetzplan soll diesbezüglich bereinigt werden.



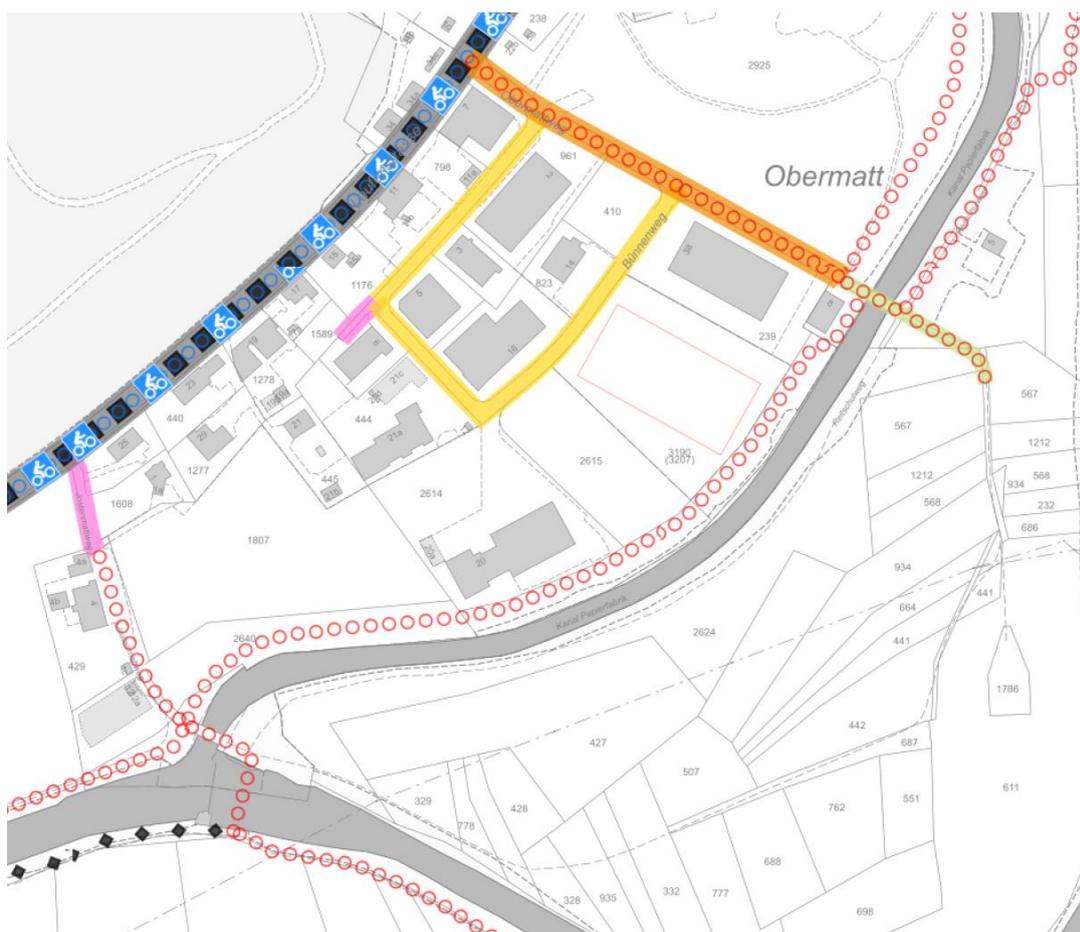
Grundlagen Zonenplan Siedlung



Zonenplan Landschaft



Strassennetzplan



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation Fussweg Obermatt zum Strassennetzplan zu genehmigen.

Traktandum 6 **Neues Kinder- und Jugendzahnpflegereglement**

Ausgangslage:

Das bestehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP) wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. September 1998 beschlossen. Seither besteht es unverändert. Mit Schreiben vom 21. März 2024 hat die neue Kantonszahnärztin, Frau Dr. med. dent. Anja von Büren, die Gemeinde aufgefordert, das Reglement und den darin enthaltenen Subventionsschlüssel zu überarbeiten, da die Subventionsquote bei weitem nicht die gesetzlichen Vorgaben erreicht.

Erwägungen:

In den letzten Jahren wurden lediglich rund 40% der möglichen Subventionen ausgeschüttet. Das Ziel des Ausschüttungsschlüssels ist es, die Vorgaben von § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes zu erfüllen, wonach die Gemeinde und der Kanton je 1/6 an die subventionsberechtigten Behandlungskosten beisteuern und so insbesondere finanzschwächere Familien bei den Zahnbehandlungskosten ihrer Kinder entlasten.

Das beschriebene Phänomen der zu tiefen Subventionsquoten ist bekannt. Es hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen: So kann nicht beeinflusst werden, welche Kinder zahnärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, ob sie aus finanziell gut gestellten oder eher wirtschaftlich schwächeren Familien stammen.

Auch kann die Verteilung der Kinder aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beeinflusst werden. Diese Verteilung schwankt von Jahr zu Jahr und ist abhängig von nicht beeinflussbaren demographischen Entwicklungen. Je nach Verteilung müsste, um die gesetzlichen Vorgaben vollständig zu erfüllen, die Subventionsverteilung jedes Jahr neu ermittelt und festgelegt werden. Es braucht deshalb eine gewisse Flexibilität in der Festlegung der Subventionsquoten, um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können.

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, der Aufforderung der Kantonszahnärztin zu folgen und eine generelle Überarbeitung des Reglements vorzunehmen, da damit auch Anpassungen in anderen Bereichen vorgenommen werden können, die überfällig erscheinen. Diese sollen einerseits die Handhabung des Reglements vereinfachen und andererseits auch gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte besser Rechnung tragen.

In der Beilage findet sich eine synoptische Darstellung, in welcher die alte und neue Version des Reglements verglichen werden. So ist ein 1:1 Vergleich möglich. Zusammengefasst wurden folgende wesentlichen Anpassungen vorgenommen:

- Es entfällt der/die durch den Gemeinderat zu wählende/n Leiter/Leiterin der KJZP. Neu wird die Verwaltung beauftragt, die sich selbst organisieren kann. Dadurch ergibt sich mehr Flexibilität in der Umsetzung des Tagesgeschäfts.
- Die jeweils gültigen Subventionstarife werden in eine Verordnung überführt. In der Beilage findet sich der Entwurf der geplanten Verordnung, welche der Gemeinderat bei Annahme des neuen Reglements in Kraft setzen wird. So kann der Gemeinderat die Subventionsquoten bei Bedarf anpassen, ohne diese durch die Gemeindeversammlung jeweils neu bewilligen lassen zu müssen. Der Gemeinderat kann dadurch rasch und flexibel auf sich verändernde Verhältnisse reagieren. In der Regel werden die Subventionsquoten auf der Basis der Auswertungen des Vorjahres jährlich neu festgelegt. Im Reglement ist dazu zwingend der Spielraum des Gemeinderates zu definieren. Gem. § 6 Abs. 2 lit. 2 ist eine Bandbreite zwischen 5% und 100% vorgesehen.
- Neu werden Subventionen bis zu 100% gesprochen. Dies in der tiefsten Einkommensstufe.

- Bei der Ermittlung der Einkommen/Vermögen wurde den neuen Familienkonstellationen besser Rechnung getragen (Patchwork, Konkubinats).
- Die Tarife wurden feiner abgestuft, um die Subventionssprünge von Stufe zu Stufe zu verringern.
- Es wurde ein Mindestbetrag von CHF 40.- definiert, ab welchem die Kosten weiterverrechnet werden. Kleinrechnungen unter diesem Betrag werden zu 100% subventioniert. Dies reduziert den administrativen Aufwand und erhöht die Subventionsquote für alle.
- Um die Wirkungen der Subventionstabelle zu testen, hat die Finanzverwaltung im Vorfeld ein Simulationsmodell erstellt, in welchem die Auswirkungen der Anpassungen simuliert und die Tabelle optimiert wurde. Das Modell basiert auf den effektiven Fällen 2022 und 2023. Mit dem vorliegenden Plan werden die gesetzlichen Subventionsvorgaben zu über 90% abgedeckt, was als sehr hohe Abdeckung anzusehen ist. Eine planerisch noch höhere Subventionierung ist nicht angezeigt, da es aufgrund der jährlichen, im Vorfeld nicht zu ermittelnden Veränderungen, sonst zu Subventionen über 100% der gesetzlichen Vorgaben kommen kann, die alleine von der Gemeinde getragen werden müssten.

Mit der vom Gemeinderat vorgelegten neuen Fassung des Kinder- und Jugendzahn-pflegereglements werden wichtige Verbesserungen umgesetzt. Auch wenn dadurch die Kostenbeteiligung der Gemeinde steigt, erhöht sich im gleichen Umfang die Kostenbeteiligung des Kantons.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat die Anpassungen als sinnvoll und empfiehlt die Annahme des neuen Reglements. Profitieren werden insbesondere wirtschaftlich schwächer gestellte Familien, was letztlich auch der Zielsetzung des Gesetzes entspricht.

Das vorliegende Reglement wurde der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Vorprüfung vorgelegt. Nach deren Rückmeldung vom 6. August 2024 «geben das Reglement und der Subventionsschlüssel zu keinen Bemerkungen Anlass».

Bei Annahme des Reglements durch die Gemeindeversammlung würde dieses, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat und Ablauf der Referendumsfrist, ab dem 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das überarbeitete und von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vorgeprüfte Kinder- und Jugendzahnpflege-reglement zu genehmigen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Siehe:

Anhang 1: Reglement

Anhang 2: Synopse

Anhang 1:



Einwohnergemeinde Zwingen

KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGEREGLEMENT

in Kraft per 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates.....	3
§ 3. Administrative Belange.....	3
§ 4. Aufgaben der Eltern	3
§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention	3
B. Finanzielles	4
§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen	4
§ 7. Zahlungsfrist.....	4
§ 8. Rechtsmittel	4
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	4
§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 10. Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, vom 19.09.2024, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege auf kommunaler Ebene.
2. Es enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3. Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.
3. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4. Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B. Finanzielles

§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 100% der Behandlungskosten.
3. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

§ 7. Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 8. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 24. September 1998 aufgehoben.

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XXX per 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19.09.2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Gegenüberstellung altes und neues Reglement

Altes Reglement

Keins

Neues Reglement



Einwohnergemeinde
Zwingen

KINDER- UND
JUGENDZAHNPFLEGEREGLEMENT

In Kraft per 01.01.2023

Deckblatt wurde eingefügt

Altes Reglement

Keins

Neues Reglement

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates	3
§ 3. Administrative Belange	3
§ 4. Aufgaben der Eltern	3
§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention	4
B. Finanzielles	4
§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen	4
§ 7. Zahlungsfrist	4
§ 8. Rechtsmittel	4
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 10. Inkrafttreten	4

Inhaltsverzeichnis wurde eingefügt

Altes Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, vom 24. September 1998, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzliche Aufgabe, die der Gemeinde Zwingen im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind. Er wählt den Leiter/die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege.

Neues Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, vom 19.09.2024, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege auf kommunaler Ebene.

2. Es enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2. Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

Klarere Formulierungen. §2 angepasst, denn neu ist die Gemeindeverwaltung für die KJZ zuständig und kein vom GR gewählter Leiter mehr

Altes Reglement

§ 3 Administrative Belange

Die administrativen Belange regelt der Gemeinderat.

§ 4 Aufgaben der Ortsschulpflege

Die Schulpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zu Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

Neues Reglement

§ 3. Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst und dergleichen, ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

2. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

3. Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4. Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 5. Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

Die administrativen Belange wurden der Gemeindeverwaltung übertragen. § 3 und § 4 wurden zusammengenommen. Die gesetzliche Grundlage unter § 5 wurde hinzugefügt.

Altes Reglement

B. FINANZIELLES

Keine
Ausführungen

Neues Reglement

B. FINANZIELLES

§ 6. Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 100% der Behandlungskosten.
3. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Mehr Flexibilität durch eine Verordnung

Altes Reglement

Keine
Ausführungen

Neues Reglement

§ 7. Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 8. Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Altes Reglement

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am _____ in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. September 1998.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Franz Hueber Urs Scherrer

Durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt am:

Neues Reglement

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 24. September 1998 aufgehoben.

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XXX per 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19.09.2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Gegenüberstellung

Keine Verordnung

Neue Verordnung



Einwohnergemeinde
Zwingen

VERORDNUNG
ZUR KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

In Kraft per 01.01.2025

Deckblatt analog Reglement

Keine Verordnung

Neue Verordnung

Gestützt auf § 6 des Kinder- und Jugendzahnpflegereglements vom 01.01.2025 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

Keine Verordnung

Neue Verordnung

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2. Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 (steuerbares Einkommen) der letzten definitiven Steueranmeldung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes.
2. Bei Personen mit Quellensteuer gilt das Einkommen gemäss Angabe der Kantonalen Steuerverwaltung (Bruttoeinkommen) abzüglich 15%.
3. Das Einkommen von Konkubinatspaaren, die mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
4. Bei ausserkantonalen Zuzüglern, die noch keine definitive Steueranmeldung des Kantons Baselland vorliegen haben, werden zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die entsprechenden Lohnausweise oder andere adäquate Unterlagen verlangt. Es gilt das Bruttoeinkommen abzüglich 15%. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Behandlungskosten mit einem Subventionsbeitrag von 0% abgerechnet.
5. Zur Ermittlung des Subventionsbeitrages gilt die Anzahl minderjähriger Kinder beider Partner, die im gleichen Haushalt leben.
6. Liegt das Vermögen gemäss Ziffer 910 (steuerbares Vermögen) der definitiven Steueranmeldung über CHF 100'000.- besteht kein Anrecht auf eine Subvention. Das steuerbare Vermögen von Konkubinatspaaren wird zusammengerechnet.
7. Behandlungskosten unter CHF 40.00 werden zu 100% subventioniert.
8. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin höhere Gemeindebeiträge bewilligen.

Keine Verordnung

Die Beiträge an die Eltern für kieferorthopädische und konservierende Behandlungen sind wie folgt abgestuft:

Steuerbares Einkommen	1 und 2 Kinder	3 Kinder und mehr
bis 20000	90 %	90 %
30000	75 %	85 %
40000	57 %	75 %
50000	37 %	55 %
60000	17 %	30 %
70000	7 %	20 %
80000	2 %	10 %
90000	0 %	5 %
100000	0 %	0 %

* Grundlage: Letzte vorliegende definitive Steuerveranlagung

Tabelle aus dem alten Reglement

Neue Verordnung

§ 3. Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Steuerbares Einkommen in CHF	1 und 2 Kinder	3 Kinder und mehr
Bis 20'000	100%	100%
25'000	95%	100%
30'000	90%	95%
35'000	85%	90%
40'000	80%	85%
45'000	75%	80%
50'000	70%	75%
55'000	65%	70%
60'000	60%	65%
65'000	55%	60%
70'000	50%	55%
75'000	40%	50%
80'000	30%	40%
85'000	20%	30%
90'000	10%	20%
95'000	5%	10%
100'000	5%	10%
Ab 100'001	0%	0%

Keine Verordnung

Neue Verordnung

§ 4. Schlussbestimmungen

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom XXXX. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ZWINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Traktandum 7

Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Ausgangslage:

Per 1. Januar 2018 ist das neue Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft gesetzt worden. Mit diesem Gesetz will man die Grundlage für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege und Betreuung von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen, zusätzlich aber auch für betagte Personen schaffen.

Elf Gemeinden des Bezirks Laufen bilden eine Versorgungsregion im Sinne des Gesetzes. Diese Gemeinden zu ihnen gehört auch Zwingen, haben sich zur Umsetzung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Gemeinden Duggingen und Burg im Leimental sind nicht Mitglied des Zweckverbandes: Duggingen gehört zur Versorgungsregion Alter Birsstadt und Burg im Leimental ist Mitglied in der Versorgungsregion BPA Leimental.

Revisionsbedarf

Bei der praktischen Arbeit hat man jetzt festgestellt, dass in den aktuellen Statuten ein Artikel fehlt, der es dem Zweckverband erlaubt, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Es ist sinnvoll, dem Zweckverband diese Kompetenzen zu erteilen, damit die Handlungsfähigkeit der Organisation gewährleistet ist. Im Rahmen der Revision und dem Umstand, dass in der Zwischenzeit im Kanton weitere Zweckverbände gegründet worden sind, hat die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft als zuständige Aufsichtsstelle in den bestehenden Statuten weitere Punkte festgestellt, die man korrigieren muss, um die Rechtskonformität der Statuten gewährleisten zu können.

Erwägungen:

Statutenrevision per 01.01.2024

Vorprüfungsbescheid durch Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat,
6. und 13. Oktober 2023

Begründung

Grund für die notwendige Änderung ist vor allem der fehlende Paragraph, der dem Zweckverband erlaubt, Verordnungen und Verfügungen zu erlassen (**siehe Art. 2/8 und 9, rote Schrift**). Leider wurde dies beim Kanton damals nicht bemerkt.

Zwischenzeitlich, durch die Gründung von weiteren Zweckverbänden und Anfragen aus anderen Versorgungsregionen, sind der FGD weitere Mängel aufgefallen, die bei der Überarbeitung der Statuten zwingend geändert werden müssen, um so die Rechtskonformität der Statuten zu gewährleisten.

Art. 4: siehe Ergänzungen in rot

Diverse Artikel: Der Gesetzgeber hat auf die Einführung einer GPK für Zweckverbände verzichtet. Deshalb können diese keine GPK einsetzen. Stattdessen wird der Zweckverband durch die einzelnen GPK's der Verbandsgemeinden geprüft. Es werden zwingende Änderungen vorgeschlagen (Bezeichnung **Rechnungsprüfungskommission** anstatt Geschäfts und Rechnungsprüfungskommission).

Art. 11h: Aufnahme weiterer Gemeinden (**zwingende Ergänzung in rot**)

Art. 13: **Zwingende Ergänzungen in rot.**

In der Praxis funktioniert das bei uns so.

Art. 23: In den alten Statuten stand: Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedsgemeinden. Dies stimmt nicht. Es müssen **alle** Mitgliedsgemeinden zustimmen.



Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental, besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 Bst. c des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG; SGS 180), und dem Auftrag aus § 4 Abs. 3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG; SGS 941).

² Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Art. 2

Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.



⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

⁸ Er kann ausführende Verordnungen gemäss § 34f GemG zu folgenden Sachbereichen erlassen:

a. Aufnahmebedingungen für neue Mitgliedergemeinden

⁹ Er kann Verfügungen gemäss § 34g GemG erlassen.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Die Gemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

Art. 4

Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung **und der Mitgliedergemeinden**.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen **in einer Verordnung** fest.

³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.



C. Organe des Zweckverbandes

Art. 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle

D. Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegierten- versammlung und

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

Zahl der Mitglieder

² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung „Gesundheit und Alter“.

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

Art. 7

Stellvertretungen

¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

Art. 8

Konstituierung

¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Zu bestimmen sind das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.



	Art. 9
Einberufung	<p>¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.</p> <p>² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.</p> <p>³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.</p> <p>⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Gemeindevertretern oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.</p> <p>⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>
	Art. 10
Beschlussfassung	<p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.</p> <p>² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p>
	Art. 11
Aufgaben und Kompetenzen	<p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:</p>



- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- c. Genehmigung des Stellenplanes
- d. Die Besoldung gemäss kantonalen Besoldungsordnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme weiterer Gemeinden (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden)

Art. 12

Protokoll

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten zuzustellen.

E. Rechnungsprüfungskommission

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche den Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden angehören müssen.

^{2bis} Die Amtsperioden der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes beginnen auf drei Jahre gestaffelt.

^{2ter} Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr jeweiliges Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.



F. Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.

Art. 15

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse,
- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
- d. Vertretung des Verbandes nach aussen
- e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden
- f. Abschlüsse von Leistungsvereinbarungen
- g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
- h. Beschluss Pflichtenheft Geschäftsstelle
- i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen



G. Geschäftsstelle

Art. 16

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung des Zweckverbandes
- b. Administration für den Vorstand
- c. Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- d. Protokollführung aller Sitzungen
- e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG

H. Betriebskosten - Finanzierung

Art. 17

Finanzierung, Rechnungsführung

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

Art. 18

Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.

Art. 19

Investitionskosten

¹ Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.



Art. 20

Kostenvorschüsse der Mitglied- gemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.

I. Haftung

Art. 21

Passiva

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.

J. Ausnahmen

Art. 22

Ausnahmeregelung

¹ Der Gemeinde Grellingen wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Austritt und Auflösung

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Mitgliedgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.



³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedergemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobil- ar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzel- nen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statu- ten.

Art. 24

Austritt und Auflö- sung

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeinde- versammlungen Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Lau- fen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den **01.07.2024** in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindever- sammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Ge- meinden, bei welchen die Gemeindeversammlungen den Sta- tuten zugestimmt haben.

Einwohnergemeinden

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Einwohnergemeinde Roggenburg Beschluss GVS Datum?

Roland Walther
Präsident

Rita Stadelmann
Gemeindeverwalterin

Einwohnergemeinde Blauen

Beschluss GVS

Michael Fuchs
Präsident

Daniela Wey
Gemeindeverwalterin



Einwohnergemeinde Liesberg	Beschluss GVS
Markus Wackernagel Präsident	Beatrice Lucas Gemeindeverwalterin
Einwohnergemeinde Brislach	Beschluss GVS
Hannes Niklaus Präsident	Samir Stroh Gemeindeverwalter
Einwohnergemeinde Grellingen	Beschluss GVS
Alex Hein Präsident Einwohnergemeinde Röschenz	Christian Fullin Gemeindeverwalter Beschluss GVS
Holger Wahl Präsident	Jean-Michel Peressini Gemeindeverwalter
Einwohnergemeinde Wahlen	Beschluss GVS
Michael Kneuss Präsident	Urs Halbeisen Gemeindeverwalter
Einwohnergemeinde Dittingen	Beschluss GVS
Charlotte Bickel Präsidentin	Claudia Lipski Gemeindeverwalterin



Einwohnergemeinde Nenzlingen

Beschluss GVS

Therese Conrad
Präsidentin

Lorenzo Vasella
Gemeindeverwalter

Stadt Laufen

Beschluss GVS

Pascal Bolliger
Stadtpräsident

Thomas Locher
Stadtverwalter

Einwohnergemeinde Zwingen

Beschluss GVS

Thomas Schmid
Präsident

Michael Schärer
Gemeindeverwalter

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die revidierten Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental zu genehmigen.

Traktandum 8
Informationen und Verschiedenes, Anträge